

# Vorlesung BGB AT

## **Abgabe und Zugang von Willenserklärungen**

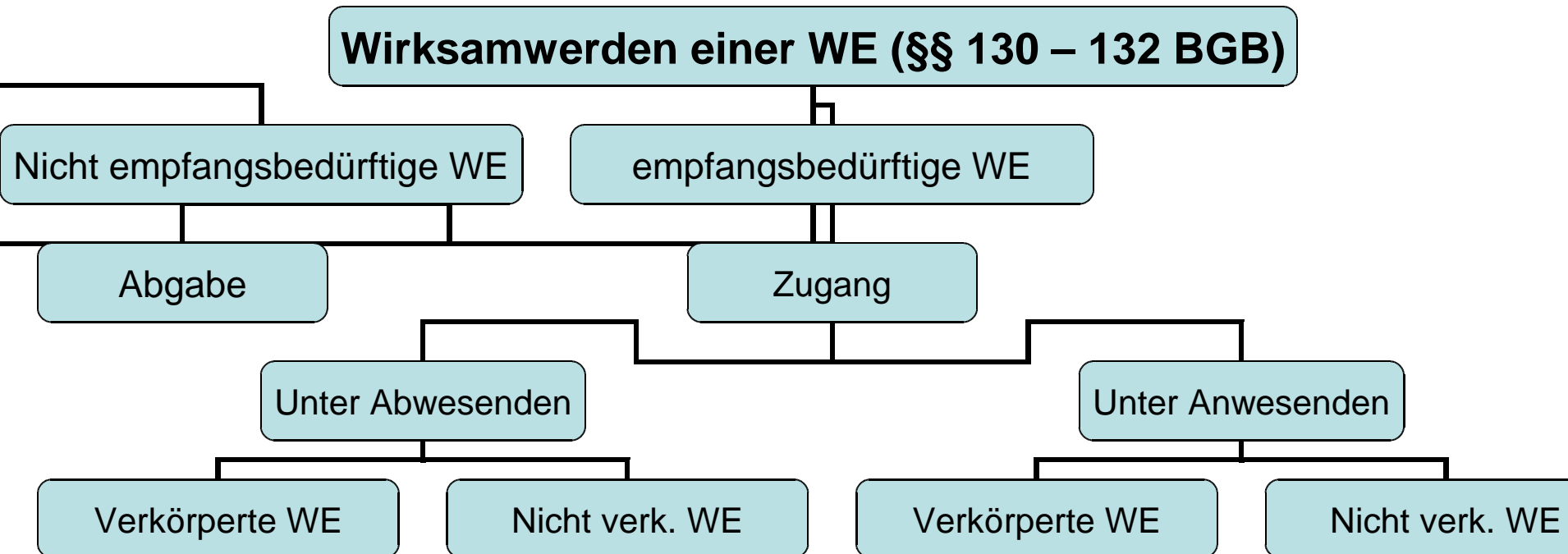
RA Dr. Ulf Müller,  
Institut für Informations-, Telekommunikations- und  
Medienrecht,  
Universität Münster



# § 130 Abs. 1 BGB

Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

# I. Übersicht



# I. Übersicht

- **Geregelte Probleme**
  - Wirkung des Zugangs: bewirkt bei Erklärung unter Abwesenden das Wirksamwerden ggü. Erklärungsempfänger, § 130 I 1, III
  - Zugang = Zeitpunkt bis zu dem WE widerrufen werden kann, § 130 I 2
  - Wirkung der Abgabe: macht Wirksamwerden der WE unabhängig von späterem Tod/Geschäftsunfähigwerden des Erklärenden, § 130 II
  - Sonderregeln für WE ggü. nicht voll Geschäftsfähigen/Unbekannte, §§ 131, 132

# I. Übersicht

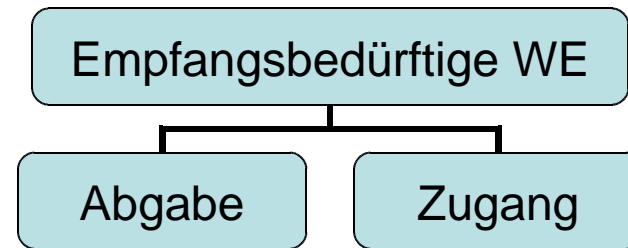
- **Ungeregelte Probleme**

- Was ist für Abgabe und Zugang im Einzelnen erforderlich?
- Wie wird WE unter Anwesenden wirksam?
- Wie wird WE wirksam, die nicht einem anderen ggü. abzugeben ist (nicht empfangsbedürftige WE)?

## II. Nicht empfangsbedürftige WE

- z.B. Auslobung (§ 657), Testament (§§ 2229 ff.)
- Wird ohne Notwendigkeit des Zugangs schon mit Abgabe wirksam,
- soweit nicht weitere Erfordernisse bestehen (Eintreten des Erbfalls bei Testament)

# III. Empfangsbedürftige WE

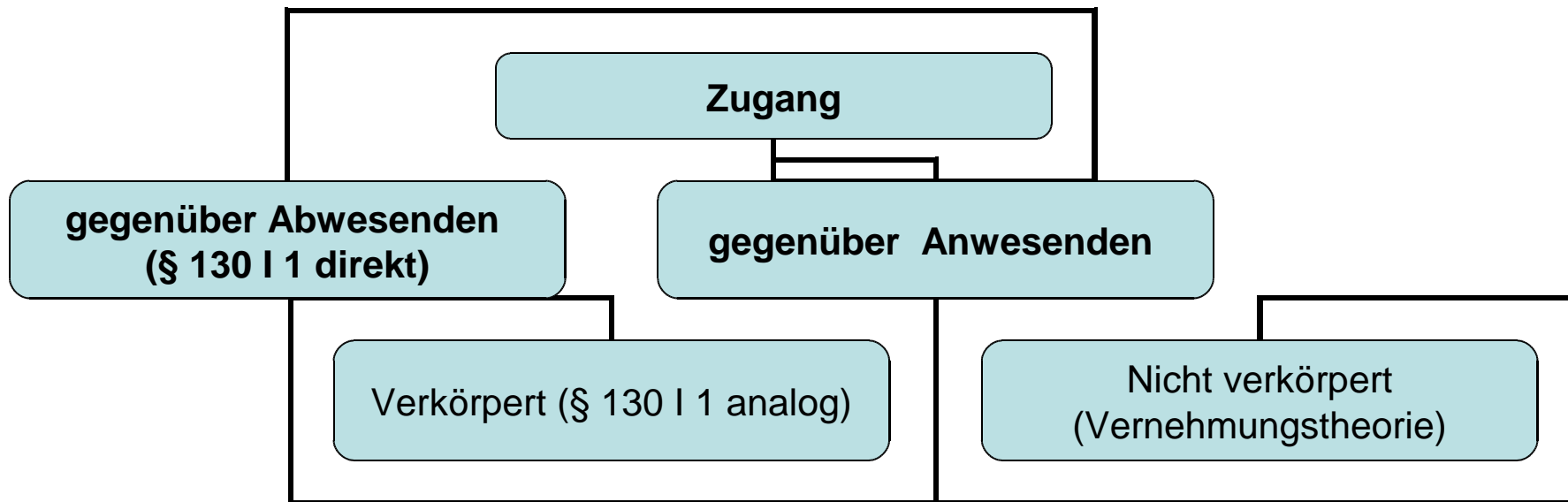


# 1. Abgabe der WE

- *Abgegeben ist eine WE, wenn der Erklärende seinen rechtsgeschäftlichen Willen so geäußert hat, dass an der Endgültigkeit seiner Äußerung kein Zweifel möglich ist.*
  - Mündlich (nicht verkörpert): Zum Adressaten hin ausgesprochen, dass mit Kenntnis durch diesen zu rechnen ist
  - Schriftlich (verkörpert): An Adressaten abgeschickt
  - Problem Abhanden gekommene WE: keine wirksame WE (h.M.), aber Schadensersatz bei sorgfaltswidrigem Handeln



## 2. Zugang der WE



## a. Zugang ggü. Abwesenden (§ 130 I 1)

- Die WE gilt als zugegangen, wenn sie  
(1) derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass  
(2) bei gewöhnlichem Lauf der Dinge mit deren Kenntnisnahme gerechnet werden kann (*Empfangstheorie*)
- Gilt auch bei mündlichen Erklärungen ggü. Boten

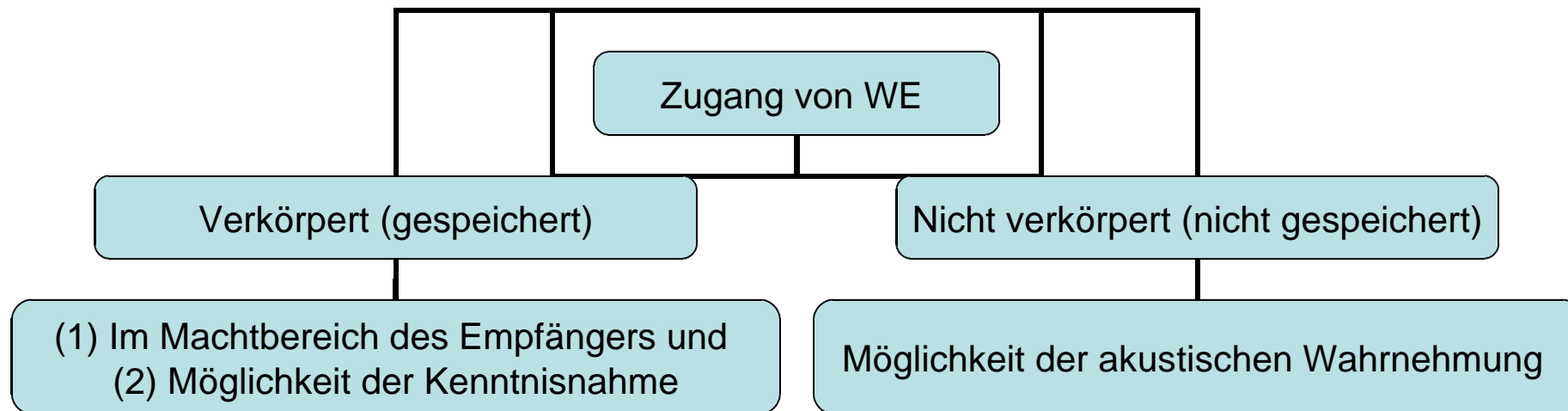
# a. Zugang ggü. Abwesenden

- **Empfangsbote:** Wer für die Empfangnahme geeignet scheint
  - Zugang, wenn nach regelmäßigem Verlauf der Dinge mit einer Weiterleitung an den Empfänger zu rechnen ist
- **Erklärungsbote:** Bote auf Seiten des Erkl. und jeder ungeeignete Empfangsbote
  - Zugang erst bei tatsächlicher Weiterleitung an Empfänger

## b. Zugang ggü. Anwesenden

- Verkörperte WE: § 130 I 1 analog (Empfangstheorie)
  - Übergabe an Empfänger
- Nicht verkörperte WE: Vernehmungstheorie
  - E.A.: WE zugegangen, wenn *richtig* verstanden (strenge Vernehmungstheorie)
  - H.M.: WE zugegangen, wenn der Erkl. *davon ausgehen kann*, dass sie richtig und vollständig verstanden wurde (eingeschränkte Vernehmungstheorie)

# c. Zusammenfassung



# d. Zugangsverhinderung

- Arglistige Zugangsverhinderung (Empf. kennt Inhalt des Schreibens und verhindert absichtlich Zugang
  - Rechtzeitiger Zugang der WE wird ohne erneuten Zustellungsversuch fingiert (§ 242)
- Fahrlässige Zugangsverhinderung (Empf. verhindert Zugang aus Nachlässigkeit)
  - Wahlrecht des Erkl., ob er neuen Zustellungsversuch unternimmt (h.M.)
  - Wenn erneuter Versuch unverzüglich nach Kenntnis des Fehlschlags, dann muss sich Empfänger so behandeln lassen, als wenn WE bei 1. Versuch zugegangen

Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit.

